

Übergangsregeln zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den Segelvereinen

Die Sportministerinnen und -minister der Länder haben sich für eine schrittweise Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sport- und Trainingsbetriebs in Abstimmung mit dem DOSB entschieden.

Mit den folgenden Übergangsregeln zeigt der Deutsche Segler-Verband (DSV) klar definierte Möglichkeiten auf, wie für Seglerinnen und Segler unter Berücksichtigung der zehn DOSB-Leitplanken eine schrittweise Wiederaufnahme des Vereinsbetriebes möglich ist.

1. Bundesweite und länderspezifische Regeln einhalten

Sowohl bundesweit geltende als auch spezifische Regelungen der Länder sind grundsätzlich einzuhalten. Die vom Robert Koch-Institut und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung veröffentlichten Hygienemaßnahmen und Verhaltensempfehlungen (www.infektionsschutz.de/coronavirus/) sowie die 10 Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/) sind bei allen Tätigkeiten zu befolgen.

2. Segeln ist eine Freiluftaktivität und eine Individualsportart

Das Segeln wird unter Beachtung der Hygiene- und Distanzregeln – insbesondere des notwendigen Abstands von mindestens 2 Metern zwischen den Segelnden – als Freiluftaktivität und Individualsportart ausgeübt, solange nicht mehr als zwei Personen an Bord sind (Ausnahme: Angehörige des eigenen Haushalts).

3. Windsurfen, Kiteboarden, Land- und Strandsegeln, Eis- und RC-Segeln

Das Windsurfen, Kiteboarden, Land- und Strandsegeln sowie das Eis- und RC-Segeln werden grundsätzlich allein betrieben und sind somit (ohne Übergangsregeln) unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln zulässig.

4. Erreichbarkeit der Liegeplätze

Zur Ausübung des Segelsports ist es erforderlich, dass die Vereinsmitglieder und Bootseigner die Boots-Liegeplätze erreichen können. Dazu müssen die Einreisebeschränkungen in andere Bundesländer sowie die Betretungsverbote bzw. Schließungen von Vereins-Steganlagen ab sofort aufgehoben werden.

5. Vereine und Hafenanlagen werden geöffnet

- a. Vereine und Hafenanlagen werden wieder geöffnet. Die Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume (Vereinsheim, Wasch- und Duschräume etc., Ausnahme Toiletten) bleiben aber geschlossen.
- b. Die Vereinsvorsitzenden werden aufgefordert, einen Hygieneplan aufzustellen und die Maßnahmen zu dokumentieren.
- c. Jedes Vereinsmitglied wird aufgefordert, seine Verweildauer auf dem Vereinsgelände kritisch zu prüfen.
- d. Personen mit typischen Corona Krankheitssymptomen und deren Begleitpersonen sowie Personen, die Kontakt zu infizierten Personen hatten, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten.
- e. Sollte sich eine infizierte Person auf dem Vereinsgelände aufgehalten haben, wird das gesamte Gelände gesperrt.

6. Vorbereitende Arbeiten am Boot

Alle vorbereitenden Arbeiten am Boot, insbesondere das Slippen und Kranen der Boote wird auch in Vereinen erlaubt – mit den Maßgaben, dass es dabei zu keiner Gruppenbildung kommen darf und dass immer ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird.

Anmerkung: Momentan ist es vielerorts so, dass gewerbliche Liegeplätze gegenüber Vereinsliegeplätzen bevorteilt werden. Das Infektionsrisiko wird hier in Kauf genommen, um den Betrieben nicht die Wirtschaftsgrundlage zu entziehen. Diese Ungleichbehandlung gefährdet die Existenz unserer Vereine.

7. Trainingsbetrieb unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers

- a. Das Wassertraining beginnt in Kleingruppen mit bis zu drei Booten – abhängig davon, ob es Ein- oder Zweihandboote sind – bis zu maximal fünf Personen inklusive Trainer.
- b. Das Duschen und Umziehen erfolgt zu Hause. Umkleide- und Duschräume sowie alle Gemeinschaftsräume (außer Toiletten) bleiben geschlossen.
- c. Vor- und Nachbesprechungen sind online von zu Hause aus durchzuführen.
- d. Wenn mehr als eine Gruppe von dem Vereinsgelände aus trainiert, sind die Anfangs- und Endzeiten des Trainings so zu legen, dass die verschiedenen Trainingsgruppen keine Kontaktzeiten haben – weder beim Auf-/Abbauen der Boote, noch auf der Rampe oder auf dem Vereinsgelände.
- e. Auf dem Wasser sind die Trainingsareale verschiedener Trainingsgruppen mit ausreichend Abstand zu wählen.
- f. Die Verweildauer auf dem Vereinsgelände sollte kritisch geprüft werden, die gültigen Kontaktvorgaben sind stets einzuhalten.
- g. Die Zusammensetzung der Trainingsgruppen und die Teamzusammensetzung in Zweihandbooten sollten vorerst unverändert bleiben. So können im Falle einer Infektion, die weiteren Personen in der Trainingsgruppe leicht und schnell identifiziert, informiert und Maßnahmen durchgeführt werden.
- h. Wenn möglich ist der Einsatz von Onboard-Kameras (wie z. B. GoPros) während des Trainings und im Nachgang für die Besprechungen zu empfehlen.
- i. Vor Trainingsbeginn ist der DOSB Fragebogen „SARS-CoV-2 Risiko“ von allen Teilnehmenden auszufüllen.
- j. Personen mit typischen Corona Krankheitssymptomen und deren Begleitpersonen sowie Personen, die Kontakt zu infizierten Personen hatten, dürfen nicht am Training teilnehmen.
- k. Sollte sich ein Mitglied einer Trainingsgruppe nachweislich infiziert haben, wird das Training für die gesamte Gruppe für mindestens 14 Tage ausgesetzt.

8. Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes

- a. Die Aufnahme des Wettkampfbetriebes setzt weitere Lockungen durch die Bundesregierung voraus.
- b. Eine Aufnahme von Regatten erfolgt zunächst für Boote mit kleiner Besatzung (Einhand- und Zweihandboote). Für die sukzessive Aufnahme von Regatten mit Booten mit größeren Besatzungen bedarf es der Rücknahme des Kontaktverbotes durch die Bundesregierung.
- c. Das Duschen und Umziehen erfolgt zu Hause. Umkleide- und Duschräume sowie alle Gemeinschaftsräume (außer Toiletten) bleiben geschlossen.
- d. Gegebenenfalls ist eine Teilnehmerbegrenzung vorzunehmen.
- e. Technische Möglichkeiten für die Regattaorganisation sollen genutzt werden (wie z. B. manage2sail mit Online Noticeboard etc.).
- f. Anmeldung und Einchecken sollte nur online erfolgen.
- g. Veranstaltungen wie Steuermannsbesprechung und Siegerehrungen müssen so organisiert werden, dass keine Gruppenbildung entsteht und die Distanzregeln eingehalten werden können. Ansonsten dürfen sie nicht stattfinden.
- h. Die Besatzung des Startschiffes und der Tonnenleger sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- i. Es müssen so große Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, dass bei Juryverhandlungen der entsprechende Abstand von 2 Metern zwischen den Teilnehmenden gewahrt werden kann.

Hamburg, April 2020

Deutscher Segler-Verband e.V.

Gründgensstraße 18

22309 Hamburg

Tel. 040 632009-0

info@dsv.org